

Dietmar Schoon

Von: Till de Buhr <t-debuhr@grossefehn.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 13:57
An: Dietmar Schoon
Betreff: AW: [EXTERN] WG: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplans C 15

Moin Dietmar,

vielen Dank für die Beteiligung.
Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

LG Till ☺

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Till de Buhr
Fachgruppenleiter Bauplanung



Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn
Telefon: +49 (0) 4943 920-167
eMail: t-debuhr@grossefehn.de
Internet: <https://grossefehn.de/>

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Von: Dietmar Schoon <dietmar.schoon@wiesmoor.de>
Gesendet: Sonntag, 13. August 2023 13:29
An: Till de Buhr <t-debuhr@grossefehn.de>
Betreff: [EXTERN] WG: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplans C 15

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Moin Till,

[hier die Beteiligung zum Bauleitverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 der Stadt Wiesmoor.](#)

VG Dietmar

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wiesmoor

Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Im Auftrag
Dietmar Schoon
Fachgruppenleiter Technisches Bauamt FG 4.1

Tel.: 04944/305142
Fax: 04944/305242
Mobil: 0174/9252010

Besuchen Sie uns auf www.wiesmoor.de
Stadt Wiesmoor - Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor

Von: Dietmar Schoon <dietmar.schoon@wiesmoor.de>

Gesendet: Sonntag, 13. August 2023 13:02

An: 'Meino Kroon' <meino.kroon@leda-juemme-verband.de>; 'Michael Krug ARLOld NDS' <michael.krug@arl-we.niedersachsen.de>; 'NaBu Niedersachsen' <Info@NABU-Niedersachsen.de>; 'Nabu Wiesmoor-Großefehn' <Naturschutz@NABU-Wiesmoor-Grossefehn.de>; 'Naturschutzverband Niedersachsen' <buero.hannover@naturschutzverband.de>; 'Naturschutzverband NDS' <info@naturschutzverband.de>; 'Nienaber Landesforst' <stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de>; 'NLSTBV AURICH TOEB' <poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de>; 'OOWV Planauskunft' <planauskunft@oowv.de>; 'OOWVTOEB' <stellungnahmen-toeb@oowv.de>; 'Ostfriesische Landschaft' <koenig@ostfriesischelandschaft.de>; 'Roland Abels' <roland.abels@friedeburg.de>; 'RV Oldenburg Goebel' <Markus.Goebel@arl-we.niedersachsen.de>; 'Sielacht 1Stickhausen' <info@sielacht-stickhausen.de>; 'Sielacht 2 Stickhausen' <sielacht-stickhausen@ewetel.net>; 'Stadt Aurich TOEB' <voelker@stadt.aurich.de>; 'Tennet Fremdplanung' <fremdplanung-zn@tennet.eu>; 'EWE-NETZ' <info@ewe-netz.de>; 'LGLN Aurich' <poststelle-aur@lgn.Niedersachsen.de>; 'Helga Schoon' <Helga.Schoon@wiesmoor.de>; 'Kirchenkreis Amt TOEB' <Jessica.Rieken@evlka.de>; 'NLSTBV AURICH TOEB' <poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de>; 'TMarx@landkreis-aurich.de' <TMarx@landkreis-aurich.de>; 'PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de' <PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de>; 'info@bundesimmobilien.de' <info@bundesimmobilien.de>; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'cua@cua-emden.com' <cua@cua-emden.com>; 'CKramer@landkreis-aurich.de' <CKramer@landkreis-aurich.de>; 'M.Voss2@deutschepost.de' <M.Voss2@deutschepost.de>; 'T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de' <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; 'info@ehv-ostfriesland.de' <info@ehv-ostfriesland.de>

Betreff: WG: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplans C 15

Von: Dietmar Schoon <dietmar.schoon@wiesmoor.de>

Gesendet: Sonntag, 13. August 2023 13:01

An: 'Forstamt Neuenburg' <poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de>; 'uwe.behrends2@kabelmail.de' <uwe.behrends2@kabelmail.de>; 'gemeinde@friedeburg.de' <gemeinde@friedeburg.de>; 'waltraut.juergens@uplengen.de' <waltraut.juergens@uplengen.de>; 'herzog.wiesede@web.de' <herzog.wiesede@web.de>; 'cboldt@landkreis-aurich.de' <cboldt@landkreis-aurich.de>; 'poststelle@nlwkn-aur.niedersachsen.de' <poststelle@nlwkn-aur.niedersachsen.de>; 'uwe.eilts@polizei.niedersachsen.de' <uwe.eilts@polizei.niedersachsen.de>

Cc: 'bauamt@landkreis-aurich.de' <bauamt@landkreis-aurich.de>; 'Ev. Luth. Kirche Wiesmoor TOEB' <sabine.bohlen@evlka.de>; 'BSH Hunte Weser Ems' <info@bsh-natur.de>; 'RV Oldenburg Goebel' <Markus.Goebel@arl-we.niedersachsen.de>; 'Staaliche Meppen Moorverwaltung' <markus.pethan@arl-we.niedersachsen.de>; 'Gewerbeaufsichtsamt Emden' <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; 'Heiner Schoon' <Heiner.Schoon@wiesmoor.de>; Wasserverband Brake (stellungnahmen-toeb@oowv.de) <stellungnahmen-toeb@oowv.de>

toeb@oowv.de; Andreaä, Kirstin <andreae@ostfriesischelandschaft.de>; 'Kirstin' <andreae@ostfriesischelandschaft.de>; Ostfriesische Landschaft TOEB2 (reimann@ostfriesischelandschaft.de) <reimann@ostfriesischelandschaft.de>; Sies, Daniel <Daniel.Sies@friedeburg.de>; 'Daniel' <Daniel.Sies@friedeburg.de>; 'HSchoolmann@landkreis-aurich.de' <HSchoolmann@landkreis-aurich.de>; BUND Reg. Ostfriesland (bund.ostfriesland@bund.net) <bund.ostfriesland@bund.net>; 'info@stadt-aurich.de' <info@stadt-aurich.de>; 'Daniel Becker' <Daniel.Becker@wiesmoor.de>; 'emden@arbeitsagentur.de' <emden@arbeitsagentur.de>; 'ARL Aurich TOEB' <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; 'Avacon 2' <netzdienstleistungen@avacon.de>; 'Avacon Fremdplanung' <Fremdplanung@avacon.de>; 'Behindertenbeauftragter Stadt' <handicap@wiesmoor.net>; 'BSH Hunte Weser Ems' <info@bsh-natur.de>; 'BUND Niedersachsen' <Bund.Nds@bund.net>; 'Gewerbeaufsichtsamt Emden' <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; 'GAA Belling' <Juergen.Belling@GAA-EMD.Niedersachsen.de>; 'GAA Emden Lampe' <johannes.lampe@gaa-emd.niedersachsen.de>; 'Gewerbeverein Wiesmoor' <block.gewerbeverein@gmail.com>; 'Gleichstellungsbeauftragte Wiesmoor' <gleichstellungsbeauftragte@wiesmoor.net>; 'GM Großefehn Kuhlmann' <kuhlmann@grossefehn.de>; 'Frank' <frank.goldenstein@lgl.niedersachsen.de>; 'Handwerkskammer Aurich' <info@hwk-aurich.de>; 'Hegering Wiesmoor Bagband TOEB' <manfred-becker@t-online.de>; 'Ev-Ref.NWD' <bau@reformiert.de>; 'EWE Netz GmbH' <Hinrich.Willms@ewe-netz.de>; 'Entwässerungsverband Oldersum' <info@entwaesserungsverband-oldersum.de>; 'Herr Dieter Schilling' <dieter.schilling-wiesmoor@t-online.de>; 'Hinrich Beekmann' <Hinrich.Beekmann@wiesmoor.de>; 'IHKEmden' <info@emden.ihk.de>; 'IHKEmden Neumann' <hartmut.neumann@emden.ihk.de>; 'Kabel Deutschland Vf TOEB' <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>; 'KatholischeKirche Wiesmoor' <johannes.ehrenbrink@t-online.de>; 'Landesbergbauamt Niedersachsen' <poststelle@lbg.niedersachsen.de>; 'Landesjägerschaft Niedersachsen' <info@ljn.de>; 'LBU Fick-Tiggers' <majon5959@web.de>; 'LVK Aurich' <info@lkv-aurich.de>; 'Marion Fick-Tiggers ÖDP' <Majon5959@web.de>
Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplans C 15

**Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit;
Hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 – „Wohngebiet Neuer Weg“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes C 15 1. Änderung „Wohngebiet Neuer Weg“. Der Auslegungsbeschluss für die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 „Wohngebiet Neuer Weg“ erfolgte am 05.12.2022 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt 91.524 m² und befindet sich nordöstlich des Neuen Wegs –K105-. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet u. a. die Flurstücke angrenzend an die Straße „Am Promenadentief“ Flurstück 380 der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor. Mit der vorliegenden Planung soll die Nutzung der Flurstücke städtebaulich angepasst werden. Durch die Änderung der Nutzungsmaße wird die bauliche Dichte teilweise verringert und auf Teilflächen ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal 4 Wohneinheiten ausgewiesen. Zusätzlich zur Änderung der Baugrenzen wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 durch die Verlegung der Straßenverkehrsflächen verringert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 „Neuer Weg“ ist dem anliegenden Übersichtplan zu entnehmen.

Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden. Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die o.g. Planung berührt werden kann, bitte ich bis zum

18. September 2023

um eine schriftliche Stellungnahme. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind die unten näher bezeichneten Planunterlagen im Internet unter www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/ oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> bis zum Ablauf der oben genannten Frist abrufbar. Sollten die Planunterlagen in Papierform benötigt werden, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung. Die Unterlagen werden Ihnen dann unverzüglich übersandt.

Außerdem bitte ich Sie, über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitlichen Abwicklung, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte, Aufschluss zu geben. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die o.g. Planung zweckdienlich sind, bitte ich Sie, mir diese zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass die Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 15 öffentlich ausgelegt werden. Der Planentwurf des Bebauungsplanes C 15 1. Änderung einschließlich der Begründung wird nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11. August 2023 bis einschließlich 18. September 2023

während der Dienststunden sowie darüber hinaus nach Absprache im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, II. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§4 a Abs. 6 BauGB).

Ich erwarte Ihre Stellungnahme. Für eine ergänzende Nutzung der elektronischen Informationstechnologie wäre ich dankbar (E-Mail-Adresse: Dietmar.Schoon@Wiesmoor.de)

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wiesmoor

Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Im Auftrag

Dietmar Schoon

Fachgruppenleiter Technisches Bauamt FG 4.1

Tel.: 04944/305142

Fax: 04944/305242

Mobil: 0174/9252010

Besuchen Sie uns auf www.wiesmoor.de

Stadt Wiesmoor - Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor



Dietmar Schoon

Von: Karoline Aden <Karoline.Aden@emden.ihk.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 10:29
An: Dietmar Schoon
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor

1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 – „Wohngebiet Neuer Weg“

Sehr geehrter Herr Schoon,

die Planungsunterlagen haben wir geprüft.

Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden.

Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Karoline Aden
Sekretariat
Industrie, Energie und Standortentwicklung



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
D-26721 Emden

Telefon: 04921 8901-186
E-Mail: Karoline.Aden@emden.ihk.de
Internet: www.ihk.de/emden

JETZT #KÖNNENLERNEN

Folgen Sie uns auch bei [LinkedIn](#), [Facebook](#) und [Instagram](#) oder abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#).



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Aurich

LGLN, Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Stadt Wiesmoor
Hauptstr.193
26639 Wiesmoor

Bearbeitet von : Stefan Nordbrock

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4-DSC-C15.1, 8.08.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L4-222/2022

Durchwahl 04941 176-525 Aurich
Telefax 04941 176-596 06.09.2023
E-Mail stefan.nordbrock@lgl.niedersachsen.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. C15 „Wohngebiet Neuer Weg“ 1. Änderung

Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den **Bebauungsplan** (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf die erforderliche **vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung** nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:

Verwenden Sie bitte die Planunterlage, die Ihnen am 01.12.2022 von uns zugesandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Nordbrock

Dienstgebäude
Behördenhaus
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8:00 - 13:00 und 14:00 - 15:30 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt
Telefon:04941/176-0
Telefax: 04941/176-596
eMail: poststelle-aur@lgl.niedersachsen.de
web: www.lgl.n.de

Bankverbindung:
Konto 1900150543 Nord/LB (BLZ 250 500 00)
IBAN DE 06 2505 0000 1900 1505 43
SWIFT-BIC NOLA DE 2H
Steuer-Nr. 54/204/01599

Dietmar Schoon

Von: Heiner Schoon <Heiner.Schoon@wiesmoor.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 07:59
An: Dietmar Schoon
Betreff: AW: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit
1. Änderung des Bebauungsplans C 15

Keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Heiner Schoon
(Fachgruppenleiter 3.2)

Stadt Wiesmoor

Fachgruppenleiter Schulen und Kindergärten
Hauptstr. 193
26639 Wiesmoor

Tel.: 0 49 44 / 305 - 138
Fax: 0 49 44 / 305 - 250
www.wiesmoor.de

Von: Dietmar Schoon [mailto:dietmar.schoon@wiesmoor.de]

Gesendet: Sonntag, 13. August 2023 13:01

An: 'Forstamt Neuenburg'; uwe.behrends2@kabelmail.de; gemeinde@friedeburg.de;
waltraut.juergens@uplengen.de; herzog.wiesede@web.de; cboldt@landkreis-aurich.de; poststelle@nlwkn-
aur.niedersachsen.de; uwe.eilts@polizei.niedersachsen.de

Cc: bauamt@landkreis-aurich.de; 'Ev. Luth. Kirche Wiesmoor TOEB'; 'BSH Hunte Weser Ems'; 'RV Oldenburg Goebel';
'Staaliche Meppen Moorverwaltung'; 'Gewerbeaufsichtsamt Emden'; 'Heiner Schoon'; Wasserverband Brake;
Andrea, Kirstin; 'Kirstin'; Ostfriesische Landschaft TOEB2; Sies, Daniel; 'Daniel'; HSchoolmann@landkreis-aurich.de;
BUND Reg. Ostfriesland; info@stadt-aurich.de; 'Daniel Becker'; emden@arbeitsagentur.de; 'ARL Aurich TOEB';
'Avacon 2'; 'Avacon Fremdplanung'; 'Behindertenbeauftragter Stadt'; 'BSH Hunte Weser Ems'; 'BUND
Niedersachsen'; 'Gewerbeaufsichtsamt Emden'; 'GAA Belling'; 'GAA Emden Lampe'; 'Gewerbeverein Wiesmoor';
'Gleichstellungsbeauftragte Wiesmoor'; 'GM Großefehn Kuhlmann'; 'Frank'; 'Handwerkskammer Aurich'; 'Hegering
Wiesmoor Bagband TOEB'; 'Ev-Ref.NWD'; 'EWE Netz GmbH'; 'Entwässerungsverband Oldersum'; 'Herr Dieter
Schilling'; 'Hinrich Beekmann'; 'IHKEmden'; 'IHKEmden Neumann'; 'Kabel Deutschland Vf TOEB'; 'KatholischeKirche
Wiesmoor'; 'Landesbergbauamt Niedersachsen'; 'Landesjägerschaft Niedersachsen'; 'LBU Fick-Tiggers'; 'LVK Aurich';
'Marion Fick-Tiggers ÖDP'

Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplans C 15

Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit;

Hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 – „Wohngebiet Neuer Weg“

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung
gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche
Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes C 15 1. Änderung „Wohngebiet Neuer Weg“. Der
Auslegungsbeschluss für die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des

Bebauungsplanes C 15 „Wohngebiet Neuer Weg“ erfolgte am 05.12.2022 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt 91.524 m² und befindet sich nordöstlich des Neuen Wegs –K105-. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beinhaltet u. a. die Flurstücke angrenzend an die Straße „Am Promenadentief“ Flurstück 380 der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor. Mit der vorliegenden Planung soll die Nutzung der Flurstücke städtebaulich angepasst werden. Durch die Änderung der Nutzungsmaße wird die bauliche Dichte teilweise verringert und auf Teilflächen ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal 4 Wohneinheiten ausgewiesen. Zusätzlich zur Änderung der Baugrenzen wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 durch die Verlegung der Straßenverkehrsflächen verringert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 „Neuer Weg“ ist dem anliegenden Übersichtplan zu entnehmen.

Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden. Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die o.g. Planung berührt werden kann, bitte ich bis zum

18. September 2023

um eine schriftliche Stellungnahme. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind die unten näher bezeichneten Planunterlagen im Internet unter www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/ oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> bis zum Ablauf der oben genannten Frist abrufbar. Sollten die Planunterlagen in Papierform benötigt werden, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung. Die Unterlagen werden Ihnen dann unverzüglich übersandt.

Außerdem bitte ich Sie, über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitlichen Abwicklung, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte, Aufschluss zu geben. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die o.g. Planung zweckdienlich sind, bitte ich Sie, mir diese zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass die Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 15 öffentlich ausgelegt werden. Der Planentwurf des Bebauungsplanes C 15 1. Änderung einschließlich der Begründung wird nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11. August 2023 bis einschließlich 18. September 2023

während der Dienststunden sowie darüber hinaus nach Absprache im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, II. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§4 a Abs. 6 BauGB).

Ich erwarte Ihre Stellungnahme. Für eine ergänzende Nutzung der elektronischen Informationstechnologie wäre ich dankbar (E-Mail-Adresse: Dietmar.Schoon@Wiesmoor.de)

Mit freundlichen Grüßen

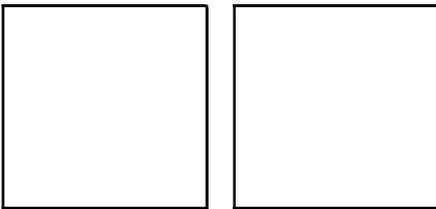
Stadt Wiesmoor

Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Im Auftrag
Dietmar Schoon
Fachgruppenleiter Technisches Bauamt FG 4.1

Tel.: 04944/305142
Fax: 04944/305242
Mobil: 0174/9252010

Besuchen Sie uns auf www.wiesmoor.de
Stadt Wiesmoor - Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor



Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Bearbeitet von
Matthias Pollmann

E-Mail
matthias.pollmann@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4-DS-C15.1

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
A3-21101-1055 Wiesmoor
1. Änd. BP C15

Telefon 04941/
176-145

Aurich
21.08.2023

Bauleitplanung: in der Stadt Wiesmoor
1. Änderung des Bebauungsplanes C15 – „Wohngebiet Neuer Weg“
Hier: **Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches**

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 – 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. ein Oberflächenentwässerungskonzept vorliegt und Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung sowie Löschwasserversorgung getroffen wurden.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Pollmann

Dietmar Schoon

Von: Borchers, Horst (NLSTBV-AUR) <Horst.Boerchers@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 21. August 2023 11:14
An: 'Dietmar Schoon'
Cc: Behrends, Dirk (NLSTBV-AUR)
Betreff: Ihr Schreiben vom 08.08.2023, FB4-DSC-C15.1 1. Änderung
Bebauungsplan C 15, Verfahren nach §4(2) BauGB; mein Zeichen
2111/21102-C15/1. Änd.

Sehr geehrter Herr Schoon,

gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Horst Borchers

Horst Borchers
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Fachbereich 2
Eschener Allee 31
26603 Aurich
Telefon: +49 4941 951-219
Fax: +49 4941 951-100
E-Mail: Horst.Boerchers@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Stadt Wiesmoor						
Eingegangen						
30. Aug. 2023						IT
BGM						BBH
1	2	2.1	2.2	3	4	

Stadt Wiesmoor
Herr D. Schoon
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

**Archäologischer Dienst &
Forschungsinstitut
Dr. Sonja König**

Georgswall 1 - 5
26603 Aurich

Tel.: 04941 1799-29
Fax: 04941 1799-94
koenig@ostfriesischelandschaft.de

Aurich, 24.08.2023

1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 „Wohngebiet Neuer Weg“ in der Stadt Wiesmoor
Ihr Schreiben v.: 08.08.2023 Ihr Zeichen: FB4-DSC-C15.1

Sehr geehrter Herr Schoon,

gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Sielacht Stickhausen

Sielacht Stickhausen • Reimersstraße 19 • 26789 Leer

An die
Stadt Wiesmoor
Hauptstraße 193

26639 Wiesmoor

Stadt Wiesmoor						IT
Eingegangen						BBH
04. Sep. 2023						
BGM						
1	2	2.1	2.2	3	4	

Bearbeitet von
Herrn Warring

E-Mail:
hermann.warring@sielacht-
stickhausen.de

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen:
FB4- DSC-C15.1 vom 08.08.2023

Mein Zeichen:

Telefon:
0491-9199012

Datum:
31.08.2023

**Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit;
Hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 - „Wohngebiet Neuer Weg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2
BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bebauungsplangebiet C 15 „Wohngebiet Neuer Weg“ liegt außerhalb des
Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die
satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen.

Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.

Mit freundlichem Gruß


Koon
Geschäftsführer

Sitz der Verwaltung Leer
Reimersstraße 19
26789 Leer/Ostfriesland
☎ 04 91 91 99 00
☎ 04 91 91 99 040
✉ info@sielacht-stickhausen.de

Bauhof Potshausen
Dieksweg 5
26842 Ostrhauderfehn
☎ 0 49 57 6 95
☎ 0 49 57 92 73 18

Bankkonto
IBAN: DE63285900750100375500
BIC: GENODEF1LER
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.sielacht-stickhausen.de

PRO
GEWÄSSER
Ohne uns läuft's nicht



Dietmar Schoon

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 15:28
An: dietmar.schoon@wiesmoor.de
Betreff: Wiesmoor, Bauleitplanung, 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 - "Wohngebiet Neuer Weg", gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schoon,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

PTI 12
Christian Diedrich
Team Betrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6107 (Tel.)
+49 151 76995700 (Mobil)
E-Mail: christian.diedrich@telekom.de
E-Mail Bauleitplanung: FMB-T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
E-Mail Zutrittsmittelverwaltung: FMB-T-NL-N-PTI-12-Zutrittsmittel@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Stadt Wiesmoor
Herr Schoon
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Ihr Ansprechpartner
Darlene Zurawski
AP-LW-AWN/R7/09/23/DZ
Tel. 04401 916-3668
Fax 04401 916-35668
zurawski@oowv.de
www.oowv.de

12. September 2023

**Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor;
Bebauungsplan Nr. C 15, 1. Änderung „Wohngebiet Neuer Weg“
Ihr Schreiben vom 08.08.2023**

Sehr geehrter Herr Schoon,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Versorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Wiesmoor durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere

Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Stadt Wiesmoor obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 980111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

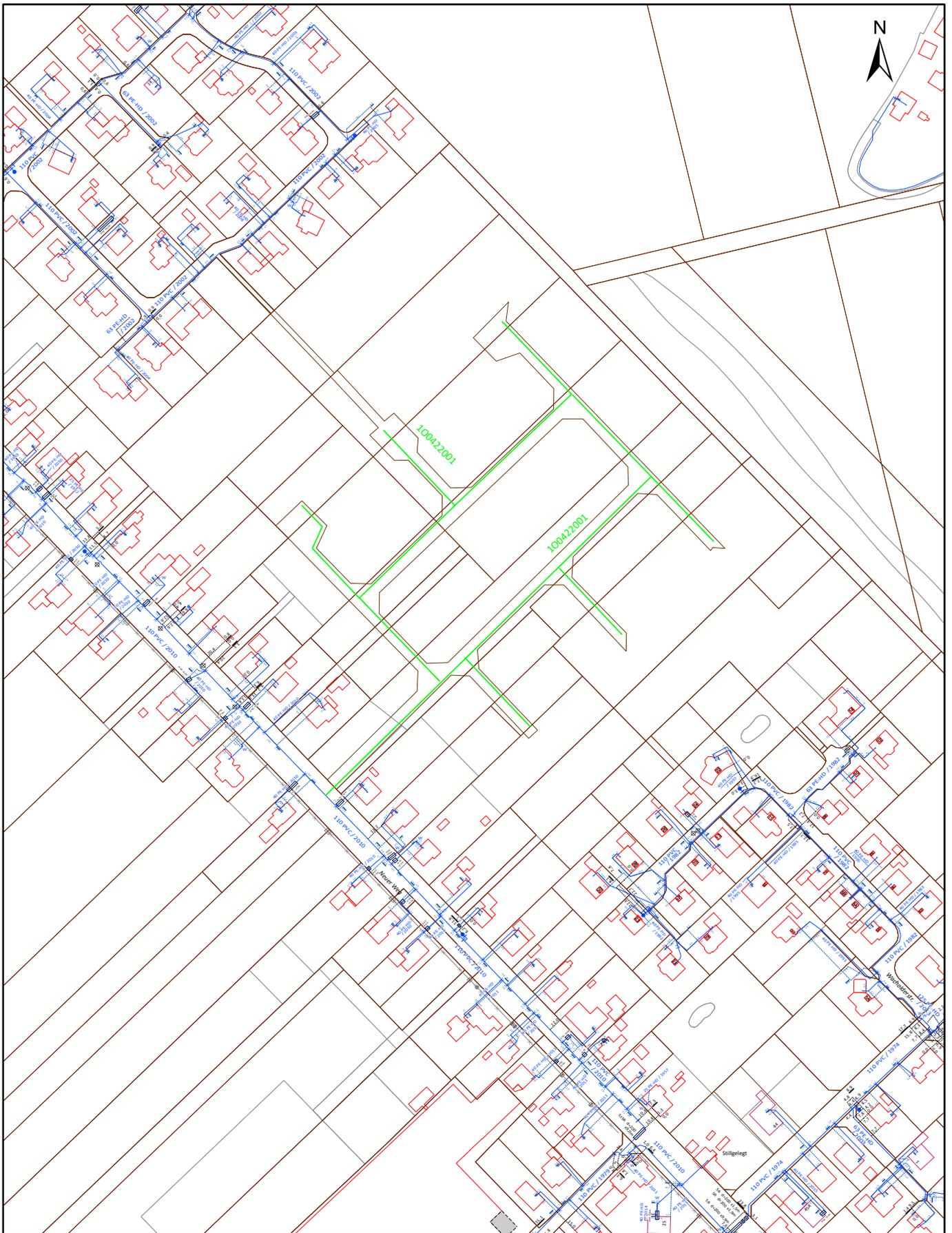
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Darlene Zurawski
Sachbearbeiterin

Anlagen

1 Lageplan TW Maßstab 1:3.000



Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.


OOWV
 gemeinsam · nachhaltig · transparent
Hauptverwaltung
 Georgstraße 4
 26919 Brake
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023


 Thema: OOWV Trinkwasser
Planausschnitt/Bereich/Vorgang
 Maßstab: 1:3.000
 Erstellt am: 31.08.2023

Dietmar Schoon

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 09:43
An: Dietmar.Schoon@wiesmoor.de
Betreff: Stellungnahme S01280850, VF und VDG, Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor, FB4-DSC-C15.1, 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 – „Wohngebiet Neuer Weg“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Stadt Wiesmoor - Fachgruppe 3.1 - Dietmar Schoon
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01280850

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 14.09.2023

Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor, FB4-DSC-C15.1, 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15 – „Wohngebiet Neuer Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Zeichenerklärung der Vodafone GmbH

Together we can 



1 Symbologie

Strukturen

- Doppelschacht/P2
- Erdloch
- Fremdschacht
- Kleinschacht
- Mehrlängenbausatz
- Muffenbausatz
- Schacht
- Sonstige
- Verteilerkasten

Trassentypen

- Luftrasse
- Rohrtrasse
- Sonstige Trassen
- Trograsse

Vermessungsfläche

- Fels
- Gebäude
- Grundstück geplant
- Mast
- Schachtbauwerk
- Schaltschrank
- Sockel
- Sonstige Fläche
- Treppe
- Turm

Vermessungspunkte

- Ampel
- Bezugspunkt
- Brunnen
- Einlauf
- Gebäude (Ecke)
- Grenzpunkt
- Grenzpunkt geplant
- Gully
- Hecke (Ecke)
- Hydrant
- Hydrant (Unterflur)
- Kabelmarker
- Kabelmerkstein
- Kreuz
- Lampe
- Laubbaum
- Mast

Mast (Ecke)

- Mast (Ecke)
- Mauer (Ecke)
- Merkstein
- Messpunkt
- Muffenmerkstein
- Nadelbaum
- Ortstafel
- Pfeiler / Pfosten
- Randstein (Ecke)
- Schacht
- Schieber
- Signal
- Sonstiger Punkt
- Stein
- Treppe (Ecke)
- Verkehrszeichen
- Verteiler
- Zaun (Ecke)

Vermessungslinie

- Brücke
- Böschungsoberkante
- Böschungsunterkante
- Fassade
- Fundament
- Graben
- Grenze geplant
- Hecke (Ecke)
- Kanal
- Kante; Rand
- Laubbaum
- Mauer
- Nadelbaum
- Rinne
- Schiene
- Sonstige Linie
- Strassenrand
- Uferlinie
- Wegrand
- Zaun



2 Copyrights Hintergrundkarten

Omniscale OSM	© 2017 Omniscale, Kartendaten: OpenStreetMap (Lizenz: ODbL)
Baden-Württemberg	Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2017
Bayern	Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Berlin	Geoportal Berlin/Kataster WMS
Brandenburg	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB & SenStadtUm 2017
Hansestadt Bremen	Datenquelle: GeoInformation Bremen, Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme, Datensatzbezeichnung, 2017
Hansestadt Hamburg	Basis der Darstellung: Kataster WMS/Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0
Hessen	Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Mecklenburg-Vorpommern	© GeoBasis-DE-/M-V 2017
Niedersachsen	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017
NRW	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017
Rheinland-Pfalz	Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aktualität der Geobasisinformationen: 2017
Saarland	Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen Kontrollnummer WMS - 4/12
Sachsen	Darstellungsdienst Liegenschaftskarte © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017
Schleswig-Holstein	© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2017



Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Thüringen

© GeoBasisDE/TLVermGeo 2017



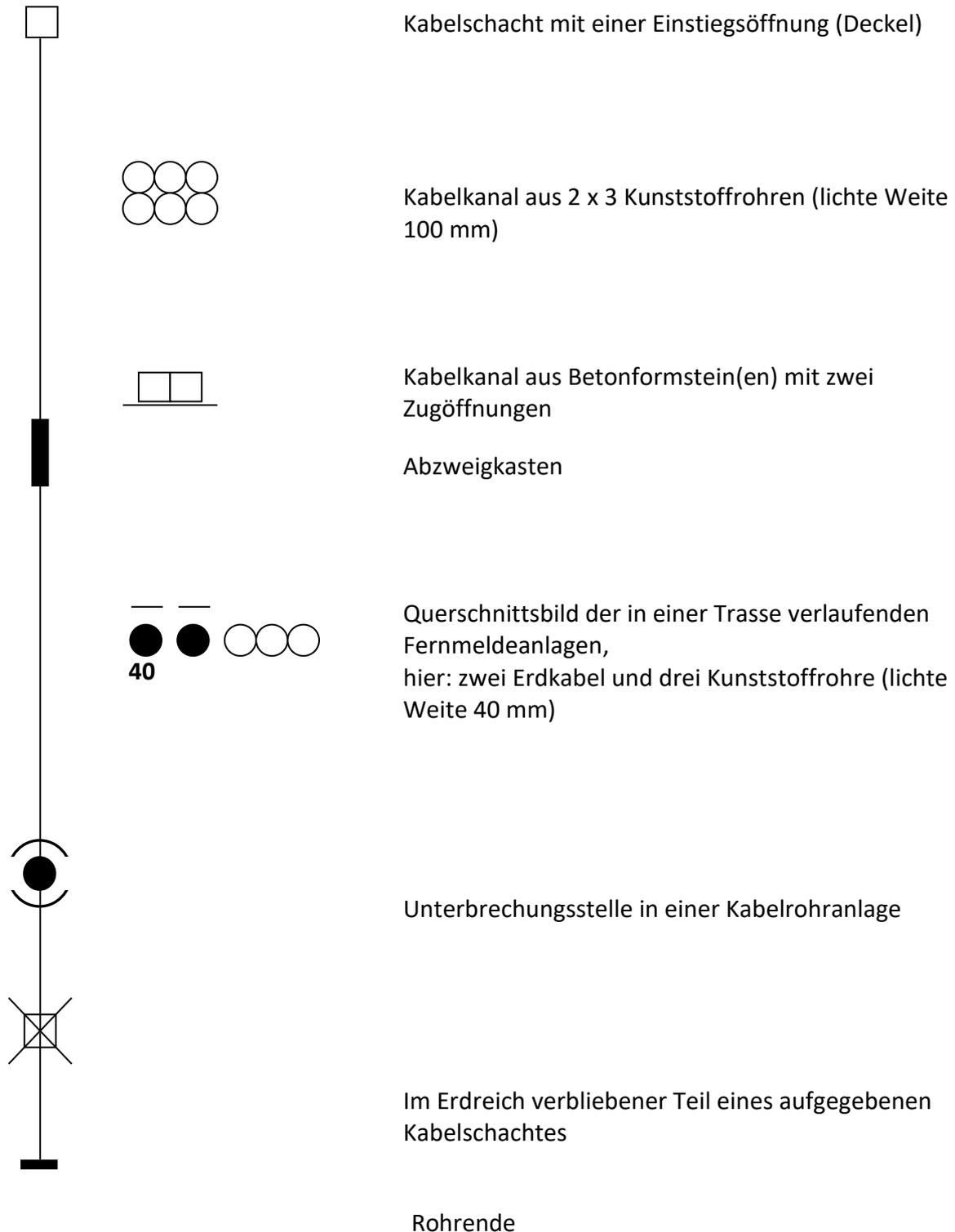
Erklärungen der Zeichen und Abkürzungen in Lageplänen

Together we can

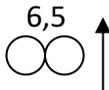
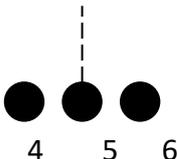
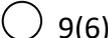




Unterirdisch bzw. oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen



Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

	<p>Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Mauerziegel oder Abdeckplatten</p>
	<p>Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Kabelabdeckhauben</p>
	<p>Gelbes Trassenband über zwei Erdkabeln als Warnschutz</p>
	<p>Zwei Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl oder Asbestzement, ab der Strichellinie 6,5 m lang</p>
	<p>Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)</p>
	<p>Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstandsmaße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind</p>
	<p>Hinweis auf Gefährdung sowie darauf, dass der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird</p>
	<p>Verbindungsmuffe 8 im Kabel Nr. 6</p>
	<p>Abzweiger 9 im Kabel Nr. 6</p>
	<p>Abzweiger 9 im Kabel Nr. 6</p>

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH



Übergangspunkt zu oberirdisch geführten Kabeln



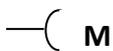
Gehäuse mit BK – Einrichtungen verschiedener Funktion



Übergabepunkt in oder an einem Gebäude



Übergabepunkt in Säule



Übergabepunkt an Leitungsmast

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen.

An Kabelkanälen beziehen sie sich auf die Mitte der Abdeckungen (Deckel).

Alle Maße sind in Metern vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Stromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekannt geworden sind.

Farbliche Kennzeichnung der Rohr- oder Erdtrassen:



VDG Rohrtrasse



VDG Rohr- oder -Erdtrasse der Netzebene „NE4a“



VDG Kabel in Rohrtrasse der DTAG



Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

-  VDG Kabel in Rohrtrasse der DTAG
-  VDG Kabel KDG in Erdtrasse
-  Gemietete Rohrtrasse von Drittanbietern

Oberflächenmerkmale (Abkürzungen)

Ackk	Ackerkante	Rwg	Radweg
Bdst	Bordstein	Tkst	Tankstelle
Betk	Betonkante	TP	Trigonometrischer Punkt
Bmr	Baumreihe	VP	Vermessungspunkt
Bw	Bahnwärterhaus	Wgk unbest	unbestimmte Wegekante
Fbk	Fahrbahnkante	Wgk unreg	unregelmäßige Wegekante
Gy	Gully (Senkschacht)	Wgrd	Wegrand
Hy	Hydrant	Wgw	Wegweiser
Ot	Ortstafel		



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4-DSC-C15.1, 08.08.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.08.00148

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
15.09.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit
Hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes C 15- „Wohngebiet Neuer Weg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Wiesmoor
Herrn Schoon
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:

Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:

Herr Marx

Zimmer-Nr:

115

Telefon:

04941/16-6031

Telefax:

04941/16-6099

Email:

tmarx@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-02-**1890/2023**

18.09.2023

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde Wiesmoor

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. C15

„Wohngebiet Neuer Weg“

Abgabe Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schoon,

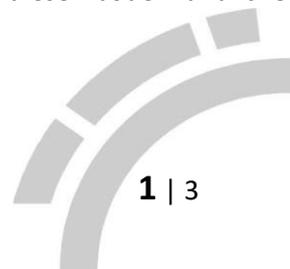
mit Schreiben vom 08.08.2023 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. C15 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 18.09.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Bedenken

Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung:

- Angrenzend an der Plangebiet befindet sich die Altablagerung Nr. 452.025.4.006 Freilichbühne Wiesmoor. Diese Altablagerung wurde im Jahr 2003 saniert. Auswirkungen auf der Plangebiet sind insoweit nicht zu beachten.
- Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept zu erstellen, welches vor Beginn der Maßnahme mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich nach Auftragsvergabe bekannt zu geben.

- Die Böden im Plangebiet weisen zudem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.
- Die genauen Stellplätze für die Abfuhr der Abfallbehälter sind mit meiner Unteren Abfallbehörde frühzeitig abzustimmen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Abfallbehälterstellplätze können so nicht angefahren werden. Die Behälterstellplätze sollten an den inneren Kreis, gegenüber der Sackgassen verlegt werden, da nur hier ausreichend Stellfläche zur Verfügung stehen.

Es gilt, dass die zur Entsorgung Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012, in der z. Zt. gültigen Fassung, ihre Abfallbehälter an eine durch die Müllsammelfahrzeuge erreichbare Stelle zur Behälterleerung bereitzustellen haben. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen bitte ich zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können.

Folgendes sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden bzw. ergänzt werden:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. In diesem Fall sind ggf. Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.



3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffVO) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Städtebauliche Belange

Die zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen sind wie folgt zu ergänzen oder zu korrigieren:

- Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird an der südwestlichen Seite am WA2 unterbrochen. Der räumliche Geltungsbereich ist abschließend festzusetzen.
- Die in der Planzeichenerklärung dargestellte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: Müllbehälter, wird in der Planzeichnung nicht verwendet und ist daher herauszunehmen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: FuR, sind in der Planzeichenerklärung nicht hinterlegt. Das Planzeichen ist mit der entsprechenden Zweckbestimmung der Planzeichenerklärung hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marx

